

**Allgemeine Beförderungsbedingungen und
Tarifbestimmungen
der Connex Sachsen GmbH**

gültig ab 11. Dezember 2005

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Connex Sachsen GmbH

	Seite
§ 1 Anwendung dieser Bedingungen	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Anspruch auf Beförderung	3
§ 4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	4
§ 5 Verhalten der Reisenden	4
§ 6 Zuweisung von Wagen und Plätzen	5
§ 7 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf	6
§ 8 Zahlungsmittel	6
§ 9 Ungültige Fahrausweise	6
§ 10 Erhöhtes Beförderungsentgelt	7
§ 11 Erstattung von Beförderungsentgelt	8
§ 12 Mitnahme von Sachen	9
§ 13 Mitnahme von Tieren	10
§ 14 Fundsachen	10
§ 15 Haftung	11
§ 16 Verjährung	11
§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen	11
§ 18 Gerichtsstand	11

§ 1 Anwendung dieser Bedingungen

Für die Beförderung von Personen und Reisegepäck gelten

- a) die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), Abschnitte I bis IV und Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) (Tfv. Nr. 600 / A, B, C, D und F)
- b) die nachfolgenden Bestimmungen in den §§ 2 ff..

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den Beförderungsmitteln der Connex Sachsen GmbH, nachfolgend Connex Sachsen genannt, auf den in Anlage 1 genannten Strecken.
- (2) Als Beförderungsmittel gelten die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge der Connex Sachsen.
- (3) Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln der Connex Sachsen wird durch ihr Verkehrs- und Betriebspersonal wahrgenommen.
- (4) Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen der Connex Sachsen sowie gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als rechtsverbindlich an. Die Beförderungsbedingungen werden Bestandteil des Beförderungsvertrags.
- (5) Die Reisenden treten mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich in eine Rechtsbeziehung mit dem befördernden Unternehmen, wenn sie ihren Fahrausweis bei einem anderen Verkehrsunternehmen, z.B. der DB AG, erworben haben.

§ 3 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
 1. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann,
 2. den geltenden Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Connex Sachsen entsprochen wird,
 3. die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist und
 4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der Connex Sachsen nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann.

(2) Tiere und Sachen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 mitgeführt werden.

§ 4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der mitreisenden Fahrgäste oder des Betriebspersonals gefährden können,
3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Verkehrs- und Betriebspersonal der Connex Sachsen. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug zu verlassen.

§ 5 Verhalten der Reisenden

(1) Die Reisenden haben sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Reisenden ist insbesondere untersagt,

1. sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
7. in den Fahrzeugen zu rauchen,
8. in Fahrzeugen Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z.B. Fahrräder, Inlineskater, Rollerblades, Skateboards, Kickboards und ähnliche),
9. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,

10. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit Kopfhörern in einer Weise zu benutzen, die andere Reisende stören,
11. in den Fahrzeugen Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufsständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen. Ausnahmen hiervon sind mit der Zustimmung der Connex Sachsen möglich.

(3) Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken.

Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern.

(5) Verletzt ein Reisender trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ferner kann ein Reisender, bei Verstößen nach den Absätzen 1 bis 4, zu einer Strafe von 40,- € verpflichtet werden.

(6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch € 30,-; weitere Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag in Höhe von € 200,- zu zahlen.

(8) Beschwerden sind –außer in den Fällen der §§ 6 und 7- nicht an das Fahrpersonal, sondern direkt an die Verwaltung der Connex Sachsen zu richten.

§ 6 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(2) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Reisende auf bestimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

§ 7 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Fahrpreise zu entrichten. Fahrpreise und Fahrscheinarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen. Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist.
- (2) Der Reisende hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.
- (3) Der Reisende muss bis zur Beendigung der Fahrt sowie bis zum Verlassen des Bahnsteiges sowie seiner Zu- und Abgänge im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt mit dem Verlassen des Fahrzeugs als beendet.
- (4) Für verloren oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nach Maßgabe der Tarifbestimmungen Ersatz geleistet.
- (5) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 8 Zahlungsmittel

- (1) Der Fahrpreis soll vom Reisenden abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über € 50,- zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Wert von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über € 50,- nicht wechseln kann, wird dem Reisenden ein Überzahlungsbeleg ausgestellt. Es ist Sache des Reisenden, das Wechselgeld unter Vorlage des Überzahlungsbelegs bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Überzahlungsbelege müssen sofort vorgebracht werden.

§ 9 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft

- werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. nur in Verbindung mit einer Kundenkarte gelten, wenn diese nicht vorgezeigt werden kann,
 8. doppelt entwertet bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
 9. nicht im Original vorliegen.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.

§ 10 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Reisender ohne einen gültigen Fahrschein ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er

1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
4. einen Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag in der 1. Klasse benutzt,
5. für einen mitgeführten Hund und, soweit nach dem Tarif erforderlich, für Gepäck, Kinderwagen, Fahrrad und sonstige Sachen keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1, 4 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Reisende nicht zu vertreten hat.

Der Reisende, der bei der Fahrscheinprüfung ohne gültigen Fahrschein angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch € 40,-. Über den gezahlten Betrag stellt das Prüfpersonal eine Quittung aus, die bis zur Beendigung der Fahrt als Fahrausweis gilt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichtet, ist dem Reisenden eine Zahlungsaufforderung auszuhändigen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von € 15,- erhoben.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf € 7,- wenn der Reisende innerhalb einer Woche bei der Verwaltung der Connex Sachsen seinen zum Zeitpunkt der Feststellung gültigen persönlichen Zeitfahrchein vorlegt.

(5) Die Daten der Reisenden ohne gültigen Fahrchein werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen per elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet.

(6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 11 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so kann das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises zurückverlangen. Die Erstattung bestimmt sich aus dem Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt. Die Nachweispflicht für die Nichtbenutzung des Fahrausweises liegt beim Reisenden.

(2) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für 2 durchgeführte Einzelfahrten je Kalendertag auf die seit Beginn der Gültigkeit aufgelaufene Anzahl von Tagen auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Es müssen mindestens ein Viertel der Gültigkeitstage noch als zu erstattende Tage vorhanden sein. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei personengebundenen Zeitkarten (Wertmarke und Kundenkarte) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Inhabers der Zeitkarte vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts wird eine

Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt entsprechend Tarifbestimmungen abgezogen.

(3) Anträge nach Absatz 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung der Connex Sachsen zu stellen.

(4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht

1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
2. bei gemäß § 9 als ungültig eingezogenen Fahrausweis,
3. rückwirkend bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitkarten,
4. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

§ 12 Mitnahme von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisenden nicht gefährdet oder belästigt werden.

(2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Reisende verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Sofern der Reisende zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen o. ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 3. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal.

(4) Der Reisende hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht belästigt werden können.

(5) Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(6) Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Zügen der Connex Sachsen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet:

1. Als Fahrräder gelten handelsübliche Fahrräder (Zweiräder), Tandems, sonstige Fahrräder (auch Liege- und Dreiräder bzw. Messeroller), Fahrradanhänger (auch nicht zusammengeklappte), auch mit festverbundenen Kindersitzen, Fahrradkörben, -boxen und -taschen, die nicht über die Breite der Lenkstange und die Länge des Fahrrades hinausragen. Fahrräder mit Hilfsmotor sind zugelassen; Mopeds und Mofas sind von der Mitnahme ausgeschlossen.
2. Die Fahrräder dürfen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Stellen untergebracht werden. Das Be- und Entladen des Fahrrads erfolgt durch den Reisenden. Der Reisende muss sich bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten. Sind Vorrichtungen zur Transportsicherung des Fahrrades zugänglich, so sind diese zu nutzen.
3. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht. Fahrräder werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht gefährdet oder belästigt werden.

§ 13 Mitnahme von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 12 sinngemäß.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Hunde, die Reisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen. Sie sind vom Maulkorbzwang ausgenommen.

(4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 14 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Verkehrs- und Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro der LausitzBahn, sofern die Sache in deren Betriebsmittel oder -anlagen gefunden wurde, zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung sowie gegebenenfalls für die Zusendung an den Verlierer. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruchs hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

(2) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Haftung

(1) Die Connex Sachsen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Reisenden und für Schäden an Sachen, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) Für Sachschäden haftet die Connex Sachsen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von € 1.000,-; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(3) Für Schäden am Fahrzeug die durch den Reisenden oder durch mitgeführte Tiere oder Sachen verursacht werden, haftet der Reisende bzw. der das Tier oder die Sache mitführende Reisende. Die verursachten Kosten sind vom Reisenden zu ersetzen.

§ 16 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in drei Jahren. Der Fristbeginn ist Tag der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen ergeben, ist Görlitz.

Anlage 1

Streckenverzeichnis

Das Bedienungsgebiet der Connex Sachsen umfasst die Kursbuchstrecken:

- 220 Cottbus - Görlitz
- 231 Görlitz - Zittau
- 230 Dresden Neustadt – Görlitz
- 525 Leipzig - Geithain

Im Land Brandenburg bedient die Connex Sachsen folgende Haltepunkte:

Cottbus, Kiekebusch (Cottbus), Neuhausen (Cottbus), Bagenz und Spremberg

Im Land Sachsen bedient die Connex Sachsen folgende Haltepunkte:

Schleife, Weisswasser, Rietschen, Hähnichen, Uhsmannsdorf, Horka, Kodersdorf, Görlitz, Görlitz-Weinhübel, Hagenwerder, Krzewina Zgorzelecka, Hirschfelde, Zittau

Löbau, Pommritz, Bautzen, Bischofswerda und Dresden-Neustadt

Leipzig, Leipzig-Paunsdorf, Engelsdorf-Werkst, Leipzig-Mölkau, Leipzig-Holzhausen, Leipzig-Liebertwolkwitz, Großpösna, Oberholz, Belgershain, Otterwisch, Lauterbach-Steinbach, Bad Lausick, Hopfgarten (Sachs), Tautenhain und Geithain.

Tarifbestimmungen und Fahrpreise der Connex Sachsen GmbH

	Seite	
1	Geltungsbereich	14
2	Tarifgebiet	14
3	Fahrausweise	15
3.1	Tarifgrundlagen	15
3.2	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	17
3.2.1	Einzelfahrschein	17
3.2.2	Rückfahrschein	18
3.2.3	Gruppenfahrschein	19
3.3	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenanzahl (Zeitkarten)	21
3.3.1	Grundlagen	21
3.3.1.1	Abonnement-Verfahren	21
3.3.1.2	Kündigung	21
3.3.1.3	Fahrgelderstattung	21
3.3.2	Wochenkarte	23
3.3.3	Monatskarte	24
3.3.4	Monatskarten im Abonnement	25
3.3.5	Jahreskarte	27
3.3.6	Zeitkarten für Schüler/Auszubildende	29
3.3.6.1	Berechtigte	29
3.3.6.2	Berechtigungsausweis	30
3.3.6.3	Schüler-Wochenkarte	31
3.3.6.4	Schüler-Monatskarte	32
3.3.6.5	Schüler Monatskarte im Abonnement	33
3.4	Sonderangebote	34
3.4.1	Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen	34
3.4.2	Kombi-Karten	34
4	Beförderung von Schwerbehinderten Menschen	35
5	Tiere	35
6	Beförderung von Gepäck	35
7	Beförderung von Fahrrädern	35
8	Beförderung von Polizeibeamten und Beamten des Bundesgrenzschutzes	36
9	Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	36

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen der Connex Sachsen zwischen den unter 2. Tarifgebiet genannten Orten.

2 Tarifgebiet

Das Tarifgebiet der Connex Sachsen umfasst die Kursbuchstrecken:

220 Cottbus - Görlitz
231 Görlitz - Zittau

Im Land Brandenburg bedient die Connex Sachsen folgende Haltepunkte:

Cottbus, Kiekebusch (Cottbus), Neuhausen (Cottbus), Bagenz und Spremberg

Im Land Sachsen bedient die Connex Sachsen folgende Haltepunkte:

Schleife, Weisswasser, Rietschen, Hähnichen, Uhsmannsdorf, Horka, Kodersdorf, Görlitz, Görlitz-Weinhübel, Hagenwerder, Krzewina Zgorzelecka, Hirschfelde, Zittau

Für Verkehre zwischen dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) und dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) findet der Tarif der Connex Sachsen GmbH Anwendung.

3 Fahrausweise

3.1 Tarifgrundlagen

Der Tarif der Connex Sachsen ist ein entfernungsabhängiger Tarif.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Entfernungsmatrix und der Preismatrix. Nach Ermittlung der Entfernungsstufe ergibt sich die Preisstufe der Fahrpreistabelle.

Die Entfernungsmatrix ist Anlage 2, die Fahrpreistabelle ist Anlage 3.

Sämtliche Fahrscheine - mit Ausnahme der Schüler-Wochenkarte, Schüler-Monatskarte und der Schüler-Monatskarte im Abonnement - werden für die 1. und die 2. Wagenklasse ausgegeben.

Es werden Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl und Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeitfahrausweise) für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum ausgegeben

1. Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenanzahl:

- Einzelfahrschein
- Rückfahrschein
- Gruppenfahrschein

2. Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenanzahl (Zeitkarten):

- Wochenkarte
- Monatskarte
- Monatskarte im Abonnement
- Jahreskarte
- Schüler-Wochenkarte
- Schüler-Monatskarte
- Schüler-Monatskarte im Abonnement

Die Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl gibt es als Fahrausweise für Erwachsene und für Kinder.

Kinder

Als Kinder gelten Personen von 6 bis 14 Jahren. Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich und ohne Fahrkarte befördert.

Der Verkauf bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege oder Vorverkaufsstellen beschränkt sein.

Der Vorverkauf für Fahrkarten beginnt frühestens 3 Monate, bei Gruppenreisen frühestens 6 Monate, vor ihrem ersten Geltungstag.

Eine Fahrkarte kann maximal für 5 Personen ausgestellt werden.

Übergang in die 1. Klasse

Bei Einzelfahrscheinen, Rückfahrscheinen, Wochenkarten, Monatskarten, Monatskarten im Abonnement und Jahreskarten ist für den einmaligen Übergang - für eine Fahrt - von der 2. in die 1. Klasse von Erwachsenen ein Kinderfahrschein für die jeweilige Relation zu lösen.

Kinder zahlen beim Übergang von der 2. Klasse in die 1. Klasse den halben Kinderfahrpreis.

Dies gilt auch für die Nutzung der 1. Klasse mit Verbundfahrscheinen.

3.2 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenanzahl

3.2.1 Einzelfahrschein

Geltungsbereich und Geltungsdauer

Der Einzelfahrschein berechtigt zu einer Fahrt für eine Person mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel im Geltungszeitraum. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Der Fahrschein ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Einzelfahrscheine werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben.

Verkauf

Einzelfahrscheine sind an den Vorverkaufsstellen und in den Zügen der Connex Sachsen erhältlich.

Entwertung

Einzelfahrscheine berechtigen zur einmaligen Fahrt im Geltungszeitraum. Der Geltungszeitraum ergibt sich aus der Fahrkarte selbst.

Verlust

Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

Fahrgelderstattung

Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich zurückgenommen. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem bezahlten Preis und den Normalpreis für die zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von € 15,- erstattet.

Preisberechnung

Es gelten die Preise der Preistafel I im Anhang 3.

3.2.2 Rückfahrchein

Geltungsbereich und Geltungsdauer

Der Rückfahrchein berechtigt zu einer Hin- und Rückfahrt für eine Person mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen in Richtung auf das jeweilige Fahrtziel im Geltungszeitraum. Rundfahrten sind ausgeschlossen. Der Fahrchein ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Rückfahrcheine werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben.

Verkauf

Die Rückfahrcheine sind an den Vorverkaufsstellen und in den Zügen der Connex Sachsen erhältlich.

Entwertung

Rückfahrcheine berechtigen zur Hin- und Rückfahrt im Geltungszeitraum. Der Geltungszeitraum ergibt sich aus der Fahrkarte selbst.

Verlust

Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

Fahrgelderstattung

Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich zurückgenommen. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem bezahlten Preis und den Normalpreis für die zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von € 15,- erstattet.

Preisberechnung

Es gelten die Preise der Preistafel I im Anhang 3.

3.2.3 Gruppenfahrchein

Geltungsbereich und Geltungsdauer

Der Gruppenfahrchein berechtigt zur gemeinschaftlichen Fahrt innerhalb der angegebenen Relation mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel im Geltungszeitraum. Rundfahrten sind ausgeschlossen.

Als Gruppe gelten gemeinsam reisende Personen von mindestens 6 zahlenden Erwachsenen. Zwei Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren zählen wie ein Erwachsener.

Verkauf

Der Gruppenfahrchein ist im Vorverkauf bei den Verkaufsstellen der Connex Sachsen erhältlich. Gruppenfahrcheine zur Ermäßigungsstufe 50 % sind auch im Zug bei Fahrtantritt bei den Kundenbetreuern der Connex Sachsen erhältlich.

Entwertung

Gruppenfahrcheine berechtigen zur Fahrt im Geltungszeitraum. Der Geltungszeitraum ergibt sich aus der Fahrkarte selbst.

Verlust

Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

Fahrgelderstattung

Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich zurückgenommen. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem bezahlten Preis und den Normalpreis für die zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von € 15,- erstattet.

Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Gruppenfahrcheins und eines Nachweises der Nichtbenutzung oder Teilbenutzung.

Preisberechnung

Die Ermäßigung für den Gruppenfahrpreis beruht auf dem Einzelfahrchein bzw. Rückfahrchein.

Ermäßigungsstufe	Ermäßigung wird gewährt, wenn die Fahrkarte mindestens,
70 %	14 Tage
60 %	7 Tage
50 %	mit Fahrtantritt
	vor / mit dem Fahrtantritt gekauft wird.

Preis Gruppenfahrtschein	$\text{Einzelfahrschein} * \text{Ermäßigungsstufe} * \text{Anzahl Gruppenteilnehmer}$
-----------------------------	---

Der Endpreis des Gruppenfahrtscheins wird kaufmännisch gerundet. Die Ausgabe der Fahrkarte erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung.

Gruppen von mehr als 15 Personen müssen ihre Fahrt mindestens 7 Tage vor Fahrtantritt anmelden. Spätere Anmeldungen werden nur noch im Rahmen der voraussichtlich verfügbaren Sitzplatzanzahl entgegen-
genommen.

Gruppen ab sechs Personen die mit Fahrrädern reisen, müssen sich 7 Tage vor Fahrtantritt anmelden.

3.3 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenanzahl (Zeitkarten)

3.3.1 Grundlagen

3.3.1.1 Abonnement-Verfahren

Jahreskarten, Monatskarten und Schüler-Monatskarten können im Abonnement bezogen werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnementverfahren ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Abbuchung der jeweiligen Beträge. Änderungen der Adresse und der Bankverbindung sind der Abonnement-Verwaltung der Connex Sachsen unverzüglich mitzuteilen.

Kann der jeweilige Betrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so kann das Abonnement von der Connex Sachsen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten können, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,-, dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Die Connex Sachsen kann Antragsteller, die bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufwiesen, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren ausschließen.

Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst.

3.3.1.2 Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit der Kündigung. Der Kunde kann aus eigenem Interesse mit Ablauf eines Kalendermonats kündigen.

Die Kündigung muss spätestens zum 1. des Monats, in dem die Karte zum letzten Mal genutzt wird, der Connex Sachsen schriftlich vorliegen.

Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift eingestellt, wenn der Inhaber der Abonnementfahrkarte die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrkarten zurückgegeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.

Rückerstattungen von zuviel gezahlten Beträgen des Abonnements werden erst ab der Wirksamkeit der Kündigung veranlasst.

3.3.1.3. Fahrgelderstattung

Die Fahrgelderstattung von Zeitfahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenanzahl richtet sich nach § 11 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

Fahrgelderstattungen sind im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes von € 15,- möglich. Die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag werden 1/360 des Jahreskartenpreises bzw. 1/30 des Monatskartenpreises im Abonnement zurückerstattet.

3.3.2 Wochenkarte

Geltungsbereich

Wochenkarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer in der angegebenen Relation.

Wochenkarten werden als übertragbare Karten für Erwachsene ausgegeben. Kinder erhalten keine besondere Ermäßigung.

Geltungsdauer

Wochenkarten gelten an sieben aufeinanderfolgenden Tagen. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden. Sie sind bis 12.00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitstag folgenden Werktages gültig.

Mitnahmemöglichkeiten

keine

Verkauf

Wochenkarten werden über die Vorverkaufsstellen und in den Zügen der Connex Sachsen ausgegeben.

Verlust

Bei Verlust der Karte kann kein Ersatz geleistet werden.

Preisberechnung

Es gelten die Preise der Preistafel II im Anhang 3.

3.3.3 Monatskarte

Geltungsbereich

Monatskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer in der angegebenen Relation. Monatskarten werden als übertragbare Karten für Erwachsene ausgegeben.

Geltungsdauer

Monatskarten gelten 1 Monat. Der Gültigkeitsbeginn ist flexibel wählbar. Sie sind bis 12.00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitstag folgenden Werktages gültig.

Mitnahmemöglichkeiten

Der Inhaber einer gültigen Monatskarte kann an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis zu 4 Personen unentgeltlich mitnehmen.

Verkauf

Monatskarten werden über die Vorverkaufsstellen und in den Zügen der Connex Sachsen ausgegeben.

Verlust

Bei Verlust der Karte kann kein Ersatz geleistet werden.

Preisberechnung

Es gelten die Preise der Preistafel II im Anhang 3.

3.3.4 Monatskarten im Abonnement

Geltungsbereich

Monatskarten im Abonnement gelten für beliebig häufige Fahrten in der angegebenen Relation für mindestens zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate. Monatskarten im Abonnement werden als persönliche Karten mit Lichtbild oder als übertragbare Karten ausgegeben.

Geltungsdauer

Monatskarten im Abonnement gelten vom 1. Tag eines Kalendermonats 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitstag folgenden Werktages.

Mitnahmemöglichkeiten

Der Inhaber einer gültigen Monatskarte im Abonnement kann an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis zu 4 Personen unentgeltlich mitnehmen.

Verkauf

Monatskarten im Abonnement werden auf Antrag ausgestellt und über die Abonnement-Verwaltung der Connex Sachsen ausgegeben. Die Anträge sind bei allen Verkaufsstellen der Connex Sachsen erhältlich. Dem Antrag für eine persönliche Monatskarte ist ein Lichtbild beizufügen.

Bei der Monatskarte im Abonnement werden zwölf Einzelbeträge in Höhe der gewählten Preisstufe (aus der Preistafel II, Anlage 3) vom Konto des Abonnenten abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge entsprechend angepasst.

Der Kunde erhält drei mal im Jahr die Monatskarten zugeschickt. Die jeweils gültigen Monatskarten für die folgenden vier Monate werden dem Abonnenten bis zum 25. des entsprechenden Vormonats zugeschickt.

Verlust

Bei Verlust der persönlichen Zeitkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 5,- eine Ersatzkarte ausgestellt. Pro Kalenderjahr kann ein mal eine Ersatzkarte ausgestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Connex Sachsen hiervon abweichen.

Bei Verlust der übertragbaren Monatskarte im Abonnement kann kein Ersatz geleistet werden.

Kündigung und Fahrgelderstattung

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des 1. Geltungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Das Abonnement kann zudem jederzeit bis spätestens zum 1. eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Bei vorzeitiger Kündigung vor Ablauf des 1. Nutzungsjahres ist für jeden Monat, für den die

Monatskarte im Abonnement genutzt wurde, der Betrag einer regulären Monatskarte zu entrichten. Die Regelungen des § 11 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Das Lastschriftverfahren wird unverzüglich eingestellt.

Preisberechnung

Es gelten die Preise der Preistafel II im Anhang 3.

3.3.5 Jahreskarte

Geltungsbereich

Jahreskarten gelten für beliebig häufige Fahrten in der angegebenen Relation im Geltungszeitraum.

Jahreskarten werden als persönliche Karten mit Lichtbild oder als übertragbare Karten für Erwachsene ausgegeben.

Geltungsdauer

Jahreskarten gelten 1 Jahr. Der Gültigkeitsbeginn ist flexibel wählbar. Sie sind bis 12.00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitstag folgenden Werktag gültig.

Die einzelnen Abschnitte einer Jahreskarte gelten vom 1. Tag eines Kalendermonats 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitstag folgenden Werktages. Die Jahreskarte endet mit Ablauf des Gültigkeitsjahres und muss dann neu bestellt werden.

Mitnahmemöglichkeiten

Inhaber einer gültigen Jahreskarte können bis zu 4 Personen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen unentgeltlich mitnehmen.

Verkauf

Jahreskarten werden auf Antrag ausgestellt und über die Abonnement-Verwaltung der Connex Sachsen ausgegeben. Die Anträge sind bei allen Verkaufsstellen der Connex Sachsen erhältlich. Bei persönlichen Jahreskarten ist dem Antrag ein Lichtbild beizufügen.

Der Kunde erhält beim Kauf der Jahreskarte zwölf Jahreskartenabschnitte für zwölf aufeinander folgende Monate.

Die Jahreskarte kann gegen Barzahlung oder gegen Erteilung einer Einzugsermächtigung zur einmaligen Abbuchung des gesamten Betrags erworben werden. Die Jahreskarte wird dem Kunden erst ausgehändigt, wenn der Zahlungseingang des Jahreskartenpreises auf dem Konto der Connex Sachsen erfolgt ist.

Kann der Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so kann die Jahreskarte von der Connex Sachsen mit sofortiger Wirkung gekündigt und zurückgefordert werden. Solange die Karte nicht zurückgegeben ist, hat der Kunde den regulären Monatskartenpreis zu zahlen.

Verlust

Bei Verlust der persönlichen Jahreskarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 5,- eine neue Karte für den entsprechenden Monat ausgestellt. Pro Kalenderjahr kann ein mal eine

Ersatzkarte ausgestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Connex Sachsen hiervon abweichen.

Bei Verlust der übertragbaren Jahreskarte kann kein Ersatz geleistet werden.

Kündigung und Fahrgelderstattung

Die Jahreskarte kann jederzeit zurückgegeben werden. Zu viel bezahlte Beträge werden erstattet. Bei vorzeitiger Rückgabe vor Ablauf des 1. Nutzungsjahres ist für jeden Monat, für den die Jahreskarte genutzt wurde, der Betrag einer regulären Monatskarte zu entrichten. Die Regelungen des § 11 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen bleiben hiervon unberührt.

Preisberechnung

Es gelten die Preise der Preistafel II im Anhang 3.

3.3.6 Zeitkarten für Schüler/Auszubildende

3.3.6.1 Berechtigte

Zur Benutzung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind nachstehende Personen nach § 6a AEG berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis 14 Jahre;
2. ab 15 Jahren

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien,

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Monatskarten im Ausbildungsverkehr berechtigen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und bestehen aus einem Berechtigungsausweis, der mit vollständigen Personendaten und einem auf der Karte befestigtem Passfoto versehen ist, sowie der Fahrkarte.

3.3.6.2 Berechtigungsausweis

An die in „3.3.6.1 Berechtigte“ unter Ziff. 1. und 2. aufgeführten Personen werden Berechtigungsausweise ausgegeben. Die unter Ziff. 2. aufgeführten Personen müssen das Ausbildungsverhältnis von der Schule, Hochschule bzw. Arbeitgeber auf dem Berechtigungsausweis bestätigen lassen, um den Berechtigungsausweis zusammen mit einer Zeitkarte als gültigen Fahrschein nutzen zu können. Berechtigte der unter Ziff. 2. aufgeführten Personen müssen auf dem Berechtigungsausweis ein Passfoto aufkleben. Berechtigungsausweise sind bei allen Verkaufsstellen der Connex Sachsen erhältlich.

Der Berechtigungsausweis verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem die Schule, Hochschule bzw. der Arbeitgeber gewechselt oder verlassen werden oder an dem die Ausbildungszeit endet.

Der Berechtigungsausweis ist mit Ablauf der eingetragenen Geltungsdauer zu erneuern. Hierzu ist eine erneute Bestätigung des Ausbildungsverhältnisses notwendig.

Der Berechtigungsausweis gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Wochen- bzw. Monatskarte. Die jeweilige Zeitkarte muss vor erstmaligem Fahrtantritt mit der Unterschrift des Inhabers versehen werden.

3.3.6.3 Schüler-Wochenkarte

Geltungsbereich

Schüler-Wochenkarten gelten für beliebig häufige Fahrten auf der angegebenen Relation im Geltungszeitraum.

Schüler-Wochenkarten werden als persönliche Karten für die 2. Klasse ausgegeben.

Geltungsdauer

Wochenkarten gelten an sieben aufeinanderfolgenden Tagen. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden. Sie sind bis 12.00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitstag folgenden Werktages gültig.

Die Schüler-Wochenkarte ist nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gültig. Die Schüler-Wochenkarte muss vor dem erstmaligem Fahrtantritt entwertet werden, indem auf der jeweiligen Schüler-Wochenkarte unterschrieben wird. Eine Schüler-Wochenkarte ohne Unterschrift ist nicht gültig.

Verkauf

Schüler-Wochenkarten werden über die Verkaufsstellen und in den Zügen der Connex Sachsen ausgegeben.

Verlust

Bei Verlust der Karte kann kein Ersatz geleistet werden.

Preisberechnung

Es gelten die Preise der Preistafel II im Anhang 3.

3.3.6.4 Schüler-Monatskarten

Geltungsbereich

Schüler-Monatskarten gelten für beliebig häufige Fahrten auf der angegebenen Relation im Geltungszeitraum.

Schüler-Monatskarten werden als persönliche Karten für die 2. Klasse ausgegeben.

Geltungsdauer

Schülermonatskarten werden nur für einen Kalendermonat ausgegeben. Sie gelten vom 1. Gültigkeitstag 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitstag folgenden Werktages.

Die Schüler-Monatskarte ist nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gültig. Die Schüler-Monatskarte muss vor erstmaligem Fahrtantritt entwertet werden, in dem auf der jeweiligen Monatsmarke unterschrieben wird. Eine Monatskarte ohne Unterschrift ist nicht gültig.

Verkauf

Schüler-Monatskarten werden über die Verkaufsstellen und in den Zügen der Connex Sachsen ausgegeben.

Verlust

Bei Verlust der Karte kann kein Ersatz geleistet werden.

Preisberechnung

Es gelten die Preise der Preistafel II im Anhang 3.

3.3.6.5 Schüler-Monatskarten im Abonnement

Geltungsbereich

Schüler-Monatskarten im Abonnement gelten für beliebig häufige Fahrten auf der angegebenen Relation für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate. Schüler-Monatskarten im Abonnement werden als persönliche Karten mit Lichtbild für die 2. Klasse ausgegeben.

Geltungsdauer

Schülermonatskarten im Abonnement werden für einen Kalendermonat ausgegeben. Sie gelten vom 1. Tag eines Kalendermonats 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitstag folgenden Werktages.

Das Abonnement für Schülerzeitkarten ist gegen Nachweis der Berechtigung auf dem Abonnementantrag erhältlich. Diese weist den Inhaber zum Antragsdatum noch mindestens ein halbes Jahr als Berechtigten der Ziff. 2 aus. Der Nachweis muss jährlich neu erbracht werden. Schülerzeitkarten sind längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Berechtigungsnachweises gültig.

Verkauf

Schüler-Monatskarten im Abonnement werden auf Antrag ausgestellt und über die Abonnement-Verwaltung der Connex Sachsen ausgegeben.

Bei der Schüler-Monatskarte im Abonnement werden zwölf Einzelbeträge in Höhe der gewählten Preisstufe vom Konto des Abonnenten oder von der die Einzugsermächtigung erteilenden Person abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge entsprechend angepasst.

Der Kunde erhält drei mal im Jahr die Schülermonatskarten zugeschickt. Die jeweils gültigen Monatskarten für die folgenden vier Monate werden dem Abonnenten bis zum 25. des entsprechenden Vormonats zugeschickt.

Verlust

Bei Verlust der Schüler-Monatskarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 5,- eine Ersatzkarte ausgestellt. Pro Kalenderjahr kann ein mal eine Ersatzkarte ausgestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Connex Sachsen hiervon abweichen.

Kündigung und Fahrgelderstattung

Das Abonnement kann jederzeit bis spätestens zum 1. eines Kalendermonats, in dem die Karte zum letzten Mal genutzt wird, schriftlich gekündigt werden. Bei vorzeitiger Kündigung ist für jeden Monat, für den die Schüler-Monatskarte im Abonnement vor Ablauf des 1. Nutzungsjahres genutzt wurde, der Betrag einer regulären Schüler-Monatskarte zu entrichten. Die Regelungen des § 11 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen bleiben hiervon unberührt.

Das Lastschriftverfahren wird unverzüglich eingestellt.

Preisberechnung

Es gelten die Preise der Preistafel II im Anhang 3.

3.4 Sonderangebote

3.4.1 Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen

Zu Sonder- oder Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sonderfahrausweise) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Connex Sachsen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils gesondert vereinbart und bekannt gegeben.

Für Initiatoren von Veranstaltungen, Kongressen und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrausweise erwerben möchten, können vertragliche Vereinbarungen über eine pauschale Entrichtung eines Beförderungsentgeltes und die Ausgabe entsprechend ein- oder mehrtägig gültiger Fahrausweise oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrausweis getroffen werden. Der Geltungsbereich des Sonderangebotes muss ersichtlich sein.

Zur Vereinfachung der Abfertigung kann die Connex Sachsen mit Unternehmen oder Institutionen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe der Fahrausweise über einen längeren Gültigkeitszeitraum abschließen. Die Gültigkeit dieser Fahrausweise richtet sich nach den Bestimmungen der Zeitkarten.

3.4.2 Kombi-Karten

Die Kombi-Karte wird als Eintritts- oder Teilnehmerkarte mit Fahrtberechtigung ausgegeben.

Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Kombi-Karte.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt. Angebotene Kombi-Karten werden von der Connex Sachsen bekannt gemacht.

4 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühlen und Blindenführhunden richtet sich nach den §§ 145 ff. des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und eine bei einem Versorgungsamt erworbene gültige Wertmarke vorgezeigt werden. Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen regeln ebenfalls die Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die Begleitung muss auf dem Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

Schwerbehinderte Menschen, die Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in der 2. Klasse haben, können gegen Zahlung des tarifmäßigen Kinderfahrpreises der 2. Klasse die 1. Klasse benutzen.

5 Tiere

Für die Beförderung von Hunden wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs 2. Wagenklasse erhoben.

Kleine Hunde und andere Tiere, die in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen o.ä.) untergebracht werden können, werden unentgeltlich befördert.

6 Beförderung von Gepäck

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, ein Paar Ski, ein Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältern, deren Mitnahme zugelassen ist, können unentgeltlich mitgeführt werden.

7 Beförderung von Fahrrädern

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist eine gültige Fahrradkarte erforderlich. Die Fahrradkarte berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrads für eine Fahrt mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel im Geltungszeitraum. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Der Fahrgast muss das Fahrrad selbst ein- und ausladen, er ist verpflichtet, das Fahrrad ständig festzuhalten oder es so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Weiterhin hat er Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze für Fahrräder eines Fahrzeugs besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrtwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit

Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt.

Für Handwagen, Tandems, Fahrradanhänger und Ähnlichem ist, soweit die Beförderung zugelassen ist, das Beförderungsentgelt des Normalfahrpreises eines Erwachsenen zu bezahlen.

8 Beförderung von Polizeibeamten und Beamten des Bundesgrenzschutzes

Polizeibeamte, Beamte des Bundesgrenzschutzes und des Zolls in Dienstkleidung und mit Dienstausweis werden in der 2. Klasse unentgeltlich befördert. Für polnische Grenz- und Zollbeamte gilt diese Regelung entsprechend jedoch nur zwischen den Bahnhöfen Hirschfelde und Hagenwerder.

9 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Connex Sachsen gibt den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten aus. Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen werden nur auf Verlangen der Fahrgäste ausgegeben, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Die Fahrkarten sind beizufügen.